

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:	<b>V/0610/2017</b>
Auskunft erteilt:	Herr Schulze-Werner
Ruf:	492 32 00
E-Mail:	SchuWe@stadt-muenster.de
Datum:	11.07.2017

Betrifft

Satzung zur Umstellung von Gebührenerhebung auf privatrechtliche Entgelterhebung bei der Veranstaltung von Wochenmärkten und Volksfesten durch die Stadt Münster (Entgelterhebungssatzung im Send- und Marktwesen)

Beratungsfolge

19.09.2017	Ausschuss für Personal, Organisation, Sicherheit, Ordnung und E-Government	Vorberatung
20.09.2017	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
20.09.2017	Rat	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

Die Satzung zur Umstellung von Gebührenerhebung auf privatrechtliche Entgelterhebung bei der Veranstaltung von Wochenmärkten und Volksfesten durch die Stadt Münster – Entgelterhebungssatzung im Send- und Marktwesen - wird beschlossen (Anlage).

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

**Begründung:**

Die Stadt Münster ist Veranstalterin des Frühjahrs-, Sommer- und Herbstsendes sowie der Kirmes in Albachten. Bisher wurden entsprechend § 7 Abs. 1 der Sendsatzung der Stadt Münster vom 24.08.2006 für die Benutzung der Standplätze Gebühren erhoben. Diese richten sich in ihrer Höhe nach der Gebührensatzung für das Überlassen von Standplätzen bei Volksfesten (Send und Kirmessen) in der Stadt Münster vom 10.12.2010.

Die Stadt Münster ist weiterhin Veranstalterin der Wochenmärkte am Mittwoch und Samstag auf dem Domplatz, am Sentmaringer Weg sowie der Stadtteilmärkte. Die Standgelder werden nach § 13 der Satzung über die Wochenmärkte in der Stadt Münster vom 03.04.2014 i. V. mit der Gebührensatzung

für die Wochenmärkte vom 08.12.2005 als öffentlich-rechtliche Gebühren von den Marktbeschickern erhoben.

Sowohl für die Wochenmärkte als auch die Volksfeste werden die Benutzungsgebühren seit jeher in öffentlich-rechtlicher Form erhoben. Hierzu ist zwingend ein entsprechendes Verwaltungsverfahren durchzuführen, das mit einem rechtsmittelfähigen Gebührenbescheid endet. Im Fall der Nichtzahlung schließt sich ein öffentlich-rechtliches Vollstreckungsverfahren an. Beide Verfahren sind gesetzlich ausgestaltet und unterliegen nicht der Disposition. Hierdurch ergibt sich auf Grund der Vielzahl der Gebührenverfahren ein nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand.

Auf Grund einer Anregung des Amtes für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision wurde die Möglichkeit einer privatrechtlichen Entgelterhebung anstatt einer öffentlich-rechtlichen Gebührenerhebung geprüft. Danach ergeben sich durch die zulässige Umstellung auf eine privatrechtliche Rechnungsstellung folgende Vorteile:

- Vereinfachung des Verfahrens der Rechnungsstellung (Rationalisierung)
- Wegfall von Gebührensatzungen (Deregulierung)
- Verminderung der rechtlichen Angreifbarkeit der Entgelterhebung

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, die Gebührenerhebung künftig durch die Erhebung von Entgelten in privatrechtlicher Form zu ersetzen. Die konkret anfallenden Nutzungsentgelte und -bedingungen werden in Tarifen (s. Anlagen) festgelegt, die Bestandteile der Send- und Wochenmarktsatzung werden. Diese Tarife entsprechen inhaltlich den Gebührensatzungen und beinhalten keine materiellen Änderungen. Statt eines Gebührenbescheides erhalten die Gewerbetreibenden in Zukunft Rechnungen. Die Entgelte werden weiterhin auf Grundlage der Betriebsabrechnung und einer Entgeltkalkulation ermittelt.

i.V.

gez.

Heuer  
Stadtrat

**Anlagen**